



Sigmundsherberg, am 27.03.2019

Betr.: KG Sigmundsherberg  
Vorübergehende Verkehrsmaßnahme

## VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Sigmundsherberg verordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) in Verbindung mit § 90 Ziffer 4 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der derzeit geltenden Fassung, aus Anlass Verlegung einer Wasserleitung sowie der Ortsbeleuchtung in der KG Sigmundsherberg folgende Verkehrsbeschränkung:

Auf der Verkehrsfläche Parz. 767 – Hintausstraße von L 1200 zur B45 –lt. beiliegendem Lageplan gelb markiert, wird im Zeitraum bis 30.04.2019 (Verlängerung) eine Totalsperre für die Dauer von 4 Arbeitstagen errichtet.

Der obzitierte Lageplan, der dieser Verordnung angeschlossen wird, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

- 1.1. Die Kundmachung hat durch Aufstellung von Verkehrszeichen gemäß „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich
- 1.2. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 a) Z.1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich

lt. beiliegendem Lageplan zu erfolgen.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der erforderlichen Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:  
  
Franz Göb

### Ergeht gleichlautend an:

- 1) Polizeiinspektion Eggenburg
- 2) Fa. Leyrer + Graf, Ing. Erich Frischauf
- 3) Straßenmeisterei Eggenburg

angeschlagen am: 28.03.2019  
abgenommen am: 15.04.2019

